

Stadt Bad Doberan Der Gemeindewahlleiter

Aufforderung an Parteien und Wählergruppen zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Zur Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024 fordere ich gemäß § 10 Abs. 1 LKWG M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 LKWO M-V alle in der Stadt Bad Doberan vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 02.02.2024 Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die Gemeindewahl 2024 vorzuschlagen.

Gemäß § 12 Abs. 2 LKWG M-V sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

- 1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
- 2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind.
- 3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
- 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Gemäß § 7 Abs.4 LKWG M-V darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 7 Abs. 3 LKWG M-V ausüben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindewahlausschusses sind nach § 10 Abs. 1 LKWG M-V aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebietes zu berufen.

Den Vorschlag schicken oder faxen Sie bitte bis zum 02.02.2024 an:

Stadt Bad Doberan
Der Gemeindewahlleiter
Severinstr. 6
18209 Bad Doberan oder

Fax: 038203 / 915-209

Bad Doberan, den 05.01.2024